Allgemeine Leistungsbeschreibung	Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII	
Seite 1 von 5 Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich: Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald	

Zuordnung des Angebotes		
	Hilfen zur Erziehung	
	Vollzeitpflege	
1. Allgemeine Beschreibung der	Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstandes des jungen Menschen	
Hilfeform	und seines persönlichen Bedarfes geleistet werden.	
	Entsprechend der Erziehungs- und Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie soll es sich um eine zeitlich befristete	
	Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.	
2. Allgemeine Beschreibung der	Vollzeitpflege bedeutet die Unterbringung eines jungen Menschen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses	
Grundleistungen	in einer geprüften Pflegefamilie.	
	Der stationäre Hilfebedarf ist Voraussetzung für die Betreuung in Vollzeitpflege. Ambulante und teilstationäre Hilfen	
	reichen nicht mehr aus, die defizitäre Erziehungssituation in der eigenen Familie abzuwenden.	
	Auch bei jungen Menschen mit altersgerechter Entwicklung kann die Hilfe gewährt werden.	
	Die Hilfe soll eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Welche der	
	beiden gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Alternativen zu wählen ist, hängt von den individuellen Bedarfen	
	des Einzelfalls ab.	
	Entscheidungskriterien sind:	
	- Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen	
	- Persönlicher Bedarf des jungen Menschen	
	- Chancen der Verbesserung oder Wiederherstellung der Erziehungs- und Lebensbedingungen in der	
	Herkunftsfamilie	
	Die Rückkehroption ist gegeben, wenn sich die Erziehungs- und Lebensbedingungen innerhalb eines am jungen	
	Menschen orientierten Zeitraums wiederherstellen lassen. Andernfalls hat die Zukunftssicherung außerhalb der	
	eigenen Familie Vorrang.	
	Die Vollzeitpflege wird durch geprüfte Pflegefamilien erbracht.	

Allgemeine Leistungsbeschreibung		Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII
Seite 2 von 5	Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich: Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald
		Pflegefamilien können sein:

Seite 2 von 3	Stariu. 22.09.2011	Guitigkeitsbereich. Vonzeitphiege, gemaß § 33 3GB vin im Landkreis Danme-Spreewald		
		Pflegefamilien können sein:		
		- Ehepaare		
		- Gleichgeschlechtliche und nicht-gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften		
		- Einzelpersonen		
		Die Pflegefamilie wird als Ergänzungsfamilie für den jungen Menschen gesehen. Sie stellt ihm Folgendes zur		
		Verfügung:		
		- Familiäre Ressourcen (Beziehungsaufbau, Beziehungskontinuität, soziale Ressourcen, materielle		
		Ressourcen, Bindungen)		
		- Privaten Lebensraum		
		- Mitgestaltung des Familienalltags		
		Die Pflegefamilie hat entsprechend der Vereinbarung im Hilfeplan mit der Herkunftsfamilie zusammen zu arbeiten,		
		die Kontakte zu Fördern und die Beziehung zu unterstützen.		
		Spezielle Formen der Vollzeitpflege sind im Weiteren:		
		- Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen		
		- Verwandtenpflege		
		- Kurzzeitpflege		
		Für diese Formen gelten ergänzende Leistungsbeschreibungen.		
3. Grenzen de	r Leistung	Junge Menschen, die einen deutlich erhöhten Hilfebedarf haben, dies betrifft insbesondere junge Menschen, die		
	-	- aufgrund von schweren Traumata, erheblichen Beziehungsstörungen, unklaren Perspektiven sowie mit		
	Rückkehroptionen und schwierigen Elternkontakten, eine Hilfe im professionellen System nach			
	§ 34 SGB VIII bedürfen.			
		- nach § 8a, § 42 SGB VIII als vorläufige Schutzmaßnahme zur Abwendung einer akuten Gefährdungssituation		
		in Obhut genommen werden müssen.		
		- einen Bedarf der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben.		

Allgemeine Leistungsbeschreibung		Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII	
Seite 3 von 5	Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich:	Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

4. Gesetzliche Grundlage	§ 27 SGB VIII
	§ 33 SGB VIII
	§ 41 SGB VIII
5. Zielgruppen	Herkunftsfamilien:
	- Familien, die die Betreuung, Versorgung und Erziehung nicht angemessen gewährleisten
	Junge Menschen:
	- mit einem gegebenenfalls erhöhten erzieherischen Bedarf
	- mit Bedarf nach familiärem Kontext, die in der Lage sind sich in eine andere Familie zu integrieren
	Junge Volljährige
	- die Hilfe wurde schon vor Eintritt der Volljährigkeit gewährt
	- bei den jungen Volljährigen ist der Erziehungsprozess, die Persönlichkeitsentwicklung mit der Fähigkeit der
	eigenständigen Lebensführung noch nicht abgeschlossen und
	- es bestehen tragfähige Beziehung zu den Pflegeeltern
6. Ziele der Hilfe	für Herkunftsfamilien:
	- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Pflichten der elterlichen Sorge
	- eine auf Dauer angelegte Hilfe gewährleistet die Kontakthaltung entsprechend der individuellen
	Lebensperspektive der jungen Menschen in der Pflegefamilie laut Vereinbarung des Hilfeplanes
	- eine zeitlich befristete Hilfe, dient der Verbesserung oder Herstellung der Erziehungs- und
	Lebensbedingungen, um damit die Voraussetzungen zur Rückkehr des jungen Menschen zu schaffen
	für junge Menschen:
	- eine gesunde, an den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen orientierte Entwicklung und
	Förderung; zum Beispiel:
	- Bereitstellung einer sicheren und Geborgenheit bietenden Familiensituation
	Entfaltung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Allgemeine Leistungsbeschreibung		Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII
Seite 4 von 5	Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich: Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

-	
	Emotionale Stabilität
	 Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühles
	 Entwicklung eines positiven Sozialverhaltens
	Verbesserung der Entwicklungsbedingungen
	Verbesserung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie
	- bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege:
	Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr in die
	Herkunftsfamilie, in einem für den jungen Menschen angemessenen Zeitraum
	für junge Volljährige
	- eigenständige Lebensführung
7. Leistungsbereiche	
7.1 Pflegefamilie	- Gewährleistung von Obdach, Schutz und alltägliche Versorgung des jungen Menschen
	- Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für den jungen Menschen – die räumlichen Voraussetzungen
	müssen dem Alter und den Bedürfnissen der jungen Menschen angemessen sein. Für ein aufzunehmendes
	jungen Menschen sollte ein separater Wohnraum von mindestens ca. 10 m² Größe vorhanden sein
	(Ausschluss: Keller- und Durchgangsräume)
	- gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung
	- Integration des jungen Menschen in ein stabiles Sozialsystem im Umfeld der Familie
	- Intensives Zusammenwirken mit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen
	- Vorbehaltlose Akzeptanz der Individualität des jungen Menschen als Ausgangspunkt für persönliche
	Weiterentwicklung und Wachstum
	- Bearbeitung von Entwicklungs- und sozialen Defiziten
	- Unterstützung der Akzeptanz der eigenen Biografie der jungen Menschen
	- Förderung der kommunikativen und konfliktregulierenden Kompetenzen innerhalb des Sozialsystems

Allgemeine Leistungsbeschreibung		Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII	
Seite 5 von 5	Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich:	Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII im Landkreis Dahme-Spreewald

	 Akzeptanz der Kontakte zum Herkunftssystem Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere nachvollziehbares Verstehen und Pflege de bisherigen Bindungen des jungen Menschen Organisation und Unterstützung notwendiger ergänzender Hilfen und Zusammenarbeit mit beteiligten Helfern Verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt, sowie dem Pflegekinderdienst Mitwirkung am Hilfeplanprozess
	- Teilnahme an Fortbildungen und Pflegeelterntreffen
7.2 Jugendamt	 Feststellen des Hilfebedarfes des jungen Menschen Erstellen eines Vermittlungsauftrages Informationsgespräch mit potentieller Pflegefamilie Erstes Hilfeplangespräch mit Erstellen des Pflegevertrages Steuerung und Koordinierung der Hilfe
7.3 Pflegekinderdienst	 schlägt Pflegefamilie vor begleitet den Vermittlungsprozess wirkt im Hilfeplanprozess mit berät und unterstützt die Pflegeeltern arbeitet nach der Leistungsbeschreibung des PKD
8. Qualitätsentwicklung	- Die Qualitätsentwicklung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung des Pflegekinderdienstes.